

AZ: S 134 AS 16485/14

Teil B der Klage -
zugefügt am 14.09.2016

Berlin, den 14.09.2016,
Ralph Boes

Thema:

**Der *ARBEITSBEGRIFF*, den das Jobcenter vorlegt,
und die Definition des "*INTERESSES DER ALLGEMEINHEIT*",
an dem das Jobcenter den Wert der Arbeit bemisst,
werden nicht**

- dem Wesen der Arbeit,**
- ihrem wahren Nutzen für die Gesellschaft**

und auch nicht

- der Achtung und dem Schutz der Menschenwürde**
- und der Verfassung**

gerecht!

Ich werde durch diesen Arbeitsbegriff diskriminiert!

Eine allgemeingültige Auseinandersetzung auf der Grundlage persönlicher
Betroffenheit

**Der *ARBEITSBEGRIFF*, den das Jobcenter vorlegt,
und die Definition des "*INTERESSES DER ALLGEMEINHEIT*", an dem das
Jobcenter den Wert der Arbeit bemisst,
werden nicht**

- dem Wesen der Arbeit,
- ihrem wahren Nutzen für die Gesellschaft

und auch nicht

- der Achtung und dem Schutz der Menschenwürde
- und der Verfassung

gerecht!

Ich werde durch diesen Arbeitsbegriff diskriminiert!

Der Arbeitsbegriff muss *der Wirklichkeit* entnommen sein und muss *in die Wirklichkeit passen*. Ein nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmender Arbeitsbegriff erzeugt *Unrecht*, wenn er in Gesetz gegossen wird.

Der Arbeitsbegriff in Hartz IV verbindet unmittelbar Arbeit und *Einkommen* und gesteht nur derjenigen Arbeit gesellschaftliche Relevanz zu, die auch "entlohnt" werden kann. ¹ Der *Inhalt* der Arbeit wird dabei ausgeblendet.

Es liegen dem zwei fundamentale Fehler zu Grunde. Der eine ist sachlicher, der andere verfassungsrechtlicher Natur.

A: Der sachliche Fehler:

1.) Arbeit ist *mehr* als Geldverdienen!

Durch seine Arbeit bestimmt der Mensch sein Verhältnis zur Welt und betreibt die Entfaltung seiner Fähigkeiten und seines Wesens.

Als Arbeit im *vollmenschlichen* Sinne ist *jede* Tätigkeit zu betrachten, die ihn und die Welt bildet und weiter bringt – unabhängig davon, ob sie sich innerlich ² oder äußerlich vollzieht und unabhängig davon, ob sie einen Gelderwerb ermöglicht oder nicht ³.

Da die Arbeit ein *Haupt-Gebiet* der Persönlichkeitsentfaltung ist, muss das Recht auf Selbstbestimmung besonders *auf dem Gebiet der Arbeit* gelten.

¹ Der Widerspruch tritt der offensichtliche Unsinn auf, dass das Hüten eigener Kinder nicht als Arbeit angesehen wird – das Hüten fremder Kinder aber schon – nur, weil mit letzterem Geld verdient werden kann.

² Lernen, Studieren, Meditation, therapeutische Arbeit an sich selbst, das Denken der Mutter über die Erziehung der Kinder, planen, sich orientieren und neu bestimmen etc. sind etwa innerlich vollzogene Arbeiten.

³ Kindererziehung, Familienarbeit, Nachbarschaftshilfe, Nothilfe und ehrenamtliche Arbeit in jeder denkbaren Form, Umweltschutz, Kunst, die Arbeit der Beamten (Beamte arbeiten bekanntlich *nicht für Geld!* Sie erhalten eine Alimentation, die sie der Not des Geldverdienen-Müssens entheben soll, so dass sie unbeeinflusst von Geldsorgen tun können, was das Gesetz verlangt.) usw. usf. sind alles *notwendige* Arbeiten, die aus dem Arbeitsbegriff des Jobcenters herausfallen.

2.) Arbeit, die *um bloßen Verdienst* geleistet wird und den *Inhalt* der Arbeit ausblendet, ist durch *Selbstsucht* geprägt und *widerspricht* den wirklichen "gesellschaftlichen Interessen" oder den "Interessen der Allgemeinheit", welche zu vertreten von der Seite der Jobcenter immer vorgegeben wird.

In einer *arbeitsteiligen* Gesellschaft steht nicht mehr die "Selbstversorgung", sondern der Dienst am Anderen / an der Gesellschaft / an der Welt im Vordergrund der Arbeit.

"Gesellschaftliche Relevanz", "Sinn" und "Wert" einer Arbeit zeigen sich in einer arbeitsteiligen Gesellschaft nicht daran, ob und wie viel man damit Geld verdient (Selbstversorgung), sondern daran, ob unter ihrem Einfluss sich die Welt verbessert und erblüht (Fremdversorgung).

Außerdem ist eine einseitig an den Verdienst gekoppelte Arbeit durch die Bedrohung mit dem Entzug von Einkommen oder des Einkommensplatzes bei fehlendem "Wohlverhalten" *korrumpierbar*.

3.) Arbeit, die unter Androhung von Sanktionen *aufgezwungen* ist, ertötet den inneren Menschen und beraubt die Gesellschaft der Kraft und Initiative des Individuums. Sie ist *menschenverachtend* und *widerspricht* den wirklichen Interessen der Gesellschaft.

B: Das verfassungsrechtliche Problem:

Bei der großen Bedeutung die die Arbeit für die Entfaltung der Persönlichkeit hat, muss Arbeit *vollständig* im Bereich der Selbstbestimmung liegen!

Sie darf nur denjenigen Einschränkungen unterliegen, die in der Natur der Sache und in der Natur der verschiedenen Kompetenzen und der Zusammenarbeit der Menschen untereinander liegen.

Die Menschenwürde und das Recht auf Selbstbestimmung bzw. die freie Entfaltung der Persönlichkeit sind in *erheblichem* Masse eingeschränkt, wenn der Mensch zur Arbeit gezwungen wird / in einem Gebiete arbeiten muss, das ihn nichts angeht, oder nicht in einer seinem Wesen oder seiner Einsicht (Weltsicht) angemessenen Weise arbeiten darf.

Durch die scharfen Sanktionen und Zumutbarkeitsregeln in SGB II wird der Mensch jeder Möglichkeit zur Selbstbestimmung und zu von ihm selbst als sinnvoll empfundener Arbeit beraubt. Seine Würde wird nicht geachtet und geschützt, sondern er wird dem Arbeitsmarkt *unterworfen*, damit seine Arbeitskraft zum Wohl von Staat und Wirtschaft *abgeschöpft* werden kann. Außerdem werden durch die *Zumutbarkeitsregeln* seine Arbeitsbiographie entwertet und seine Qualifikationen dauerhaft gelöscht.

Das Argument, die Betroffenen könnten ja "wo anders arbeiten gehen" und würden nicht in den Niedriglohnsektor, in sinnfreie Beschäftigungsmaßnahmen usf. *gezwungen*, gilt hier *nicht*, weil gerade *durch* Hartz IV oft die "normalen Stellen" fehlen, der normale Arbeitsmarkt bewusst ausgedünnt und durch Niedriglohnarbeit ersetzt worden ist. Die Stellen, auf die so verwiesen wird, sind in der Realität nicht mehr da. *Der Unterwerfung ist so nicht auszuweichen.*

Der Staat *fördert* durch Hartz IV den Niedriglohnsektor und die "Flexibilisierung" des Arbeitsmarktes⁴ – und die Sanktionen sind das *entscheidende* Mittel, die Menschen zur Aufnahme von Arbeiten zu bewegen, ja zu nötigen, die ihren eigentlichen

⁴ insofern ist der sog "Steuerzahler" durch Hartz IV gezwungen, seine eigenen Abschaffung als Steuerzahler und seine eigene Versklavung zu finanzieren ...

Bedürfnissen widersprechen. Würden die angebotenen Arbeitsverhältnisse den Bedürfnissen der Menschen *entsprechen*, könnten die Sanktionen *entfallen*.

Der dem SGB II unterlegte Arbeitsbegriff und der Begriff vom "Interesse der Allgemeinheit", dem sich das "persönliche Interesse" der Betroffenen zu fügen habe, haben weniger den Menschen, sein Wohl und seine Würde als vor allem die Interessen der vorherrschenden Staats- und Wirtschaftsorganisation und das Interesse des Staatshaushaltes selbst (Generierung von Steuern) im Blick.

Menschen, die die *wirklichen* Erfordernisse der Welt erleben und ihnen entsprechen möchten, deren Arbeit sich *nicht* aufs Geldverdienen sondern direkt auf den Inhalt der Arbeit selbst bezieht, werden durch den Arbeitsbegriff des Jobcenters und durch die an diesen Arbeitsbegriff geknüpften sog. "Förderungen" und Sanktionen *diskriminiert*.

Hohes Gericht –

der Weg zur Befreiung ***der menschlichen Sexualität*** von gesellschaftlicher und politischer Bevormundung ist schon weit gegangen. Man denke nur an die mutigen Urteile aus Karlsruhe für den Bereich der Homosexualität aus letzter Zeit.

Jetzt steht, im Namen der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, auch eine Befreiung ***der menschlichen Arbeit*** von solcher Bevormundung an.

Vor dem Hintergrund, dass ich auf Grund meines vom Jobcenter abweichenden Arbeitsbegriffes nun schon seit 2012 systematisch diskriminiert werde und durch bisher zwölf Sanktionen, davon zehn 100%-Sanktionen in Folge mein Leben permanent gefährdet ist,

füge ich hiermit diesen Punkt meiner Klage bei.

Berlin, den 14.09.2016,